

# „Abfälle einfach so in die Landschaft gekippt und zum Teil sogar verbrannt“

Umweltbeirat der Stadt Nidda übt Kritik am noch mangelhaften Umweltbewußtsein

Von Klaus Friedrich

**Nidda (fr).** Trotz wachsendem Umweltbewußtsein in der Bevölkerung wird immer noch in vielen Bereichen – sei es aus Unwissenheit oder aus Unvernunft – der Natur und dadurch auch allen Bürgern Schaden zugefügt. Der Umwelt- und Naturschutzbeirat der Stadt Nidda bemängelt beispielsweise, daß Abfälle einfach in der Landschaft abgekippt oder gar verbrannt werden. Dem Beirat sind Fälle bekannt geworden, bei denen neben Gartenabfällen große Mengen von Plastikfolien im Ufergehölz an der Nidda verbrannt wurden. Auch in Neubaugebieten werden des öfteren Kunststoffabfälle oder imprägnierte Holzabfälle verbrannt. Wer so verantwortungslos handelt, vergift wohl, daß neben der Geruchsbelästigung auch Stoffe bis hin zu hochgiftigen Dioxinen freierwerden können, betonte Umweltbeiratsvorsitzender Stefan Drott.

Auch das Abflämmen von Böschungen vernichtet Lebensraum von Kleintieren und ist nach dem hessischen Naturschutzgesetz verboten. Der Umwelt- und Naturschutzbeirat der Stadt Nidda appelliert an das Verantwortungsbewußtsein der Bevölkerung, diese groben Verstöße gegen bestehende Umweltgesetze zu unterlassen und verweist auf eine Bekanntmachung der Stadt Nidda. Die Stadt als auch der Umweltbeirat sehen sich in Zukunft gezwungen, bei weiteren Verstößen Anzeige zu erstatten.

In der Bekanntmachung heißt es, daß außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen nur Gartenabfälle, Heu, Stroh und Obstbaumschnitt auf den Grundstücken entsorgt werden dürfen, auf

denen diese Abfälle anfallen. Dies kann im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch das Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder durch Kompostierung geschehen. Hier dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Außerhalb der bebauten Ortslage können diese Abfälle auch auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Ordnungswidrig handelt, wer Abfälle auf andere Grundstücke bringt und sie dann anzündet. Verbrannt werden können diese Abfälle nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8 bis 16

Uhr sowie Samstag von 8 bis 12 Uhr. Die Abfälle müssen so trocken sein, daß sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Darüber hinaus ist das Verbrennen von Heu oder Stroh auf der Stadtverwaltung anzumelden.

Andere Gegenstände, wie Plastikfolien, Reifen, Papier oder ähnliches dürfen nicht verbrannt werden, sondern sind über die Müllabfuhr zu entsorgen. Reifen können bei den jeweiligen Händlern entsorgt werden.

Immer wieder im Frühjahr ist zu beobachten, daß Böschungen abgeflammt werden. Hier verbrennt nicht nur dürres Gras, sondern auch die in diesem Bereich lebenden Kleintiere. Diese Handlungsweise ist ebenso verboten, wie das Ausbringen von Stoffen, die die Pflanzen- und Tierwelt erheblich beeinträchtigen. Ordnungswidrigkeiten dieser Art können mit einem Bußgeld bis zu 100 000 Mark geahndet werden, heißt es in der Bekanntmachung der Stadt Nidda bzw. des Ersten Stadtrates Georg Wegner abschließend.

